

01.12.2018

---

**Art. 30 1. (c) Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung**

i) Arbeitsentgelte

Nicht anwendbar

ii) Systemdienstleistungen

Systemdienstleistung Biogasumlage

Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist beschrieben in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2019 in Höhe von 202.994.689 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2019 in Höhe von 306.671.765 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,66193 €/(kWh/h)/a.

Systemdienstleistung Marktraumumstellungsumlage

Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2019 in Höhe von 132.257.041 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an allen Ausspeisepunkten (inkl. Speicher und Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2019 in Höhe von 415.797.341 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,3181 €/(kWh/h)/a.

Systemdienstleistung Nominierungsersatzverfahren

Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV als Systemdienstleistung eingeordnet. Gasunie Deutschland

01.12.2018

---

Transport Services GmbH bietet ein Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und dem Transportkunden erforderlich.

iii) Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte

Als Referenzpreismethode kommt die „Briefmarkenmethode“ zur Anwendung, welche auf drei Inputparametern basiert:

1. Summe die prognostizierten gewichteten Kapazitätsbuchungen für Entry und Exit für das Kalenderjahr  $t$
2. Erlösobergrenze für das Kalenderjahr  $t$
3. Gewichteter Entry/Exit-Split für das Kalenderjahr  $t$

Die Erlösobergrenze wird anhand des gewichteten Entry/Exit-Splits in eine Entry- und eine Exiterlösobergrenze aufgeteilt. Die Referenzpreise ergeben sich sodann:

$$RP_{entry,t} = \frac{EOG_{entry,t}}{\sum(Kap_{entry,t})}$$

$$RP_{exit,t} = \frac{EOG_{exit,t}}{\sum(Kap_{exit,t})}$$

mit

$RP_{entry,t}$	Referenzpreis Entry in t
$RP_{exit,t}$	Referenzpreis Exit in t
$\sum(Kap_{entry,t})$	Summe der prognostizierten Entry Kapazitätsbuchungen in t
$\sum(Kap_{exit,t})$	Summe der prognostizierten Exit Kapazitätsbuchungen in t
$EOG_{entry,t}$	Erlösobergrenze Entry in t
$EOG_{exit,t}$	Erlösobergrenze Exit in t

Weitere Informationen zu den Preisen sind dem GUD Preisblatt zu entnehmen:

[Preisblatt GUD](#)